



Verband der SAPV-Teams Nordrhein e.V.

Verband der SAPV-Teams Nordrhein e.V. Venloer Straße 40 * 41751 Viersen

Venloer Straße 40
41751 Viersen

Tel.: 02162 / 953850
Fax: 02162 / 953855

info@vstn.net
www.vstn.net

Dr. Ulrich Grabenhorst
Venloer Straße 40, 41751 Viersen
1. Vorsitzender

Dr. Astrid Bitschnau-Lueg
Königstr. 35, 50321 Brühl
2. Vorsitzende

Johannes Wueller
Eisenhütte 21 – 25 52076 Aachen
Schriftführer

Dr. Manfred Klemm
Bruchhauser Str. 30 51381 Leverkusen
Schatzmeister

Mitgliedschaften:
Deutsche Gesellschaft f. Palliativmedizin
Deutscher Hospiz- u. PalliativVerband e. V.

Stellungnahme des Verbund der SAPV Teams in Nordrhein e.V. (VSTN e.V.) zum Referentenentwurf über das Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (TSVG)

Mitglieder des SAPV Team aus Aachen konnten kürzlich Herrn Bundesminister Spahn über die aktuelle Problemlage bzgl. der gekündigten SAPV-Verträge in Nordrhein und der ungeklärten Anschlusssituation berichten. Herr Bundesminister Spahn hatte auf die kurz bevorstehende Veröffentlichung des Referentenentwurf hingewiesen und unsere Mitglieder aufgefordert über den Verbund im Rahmen der Anhörung eine entsprechende Stellungnahme einzureichen. Dieser Bitte kommen wir hiermit gerne nach.

Maßgeblicher Vertreter auf Landesebene

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen mit den maßgeblichen Vertretern der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung auf Landesebene Rahmenverträge abschließen werden.

In vielen Regionen gibt es im Moment nur einen Landesverband, mit der neuen Bedeutung könnten hier zahlreiche neue kleine Verbände entstehen. Durch die nähere Charakterisierung des „maßgeblichen Vertreter der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung auf Landesebene“, z.B. Mandatierung durch die Mehrzahl der SAPV Leistungserbringer auf Landesebene, kann eine ungewollte Aufsplitterung der Vertretung begrenzt werden. Dies würde eine zügige Einigung über einen Rahmenvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen unterstützen. Andererseits muss die Besonderheit von Nordrhein-Westfalen berücksichtigt werden, dass zwei Landesteile mit je einer KV und je einer AOK zu sehr unterschiedlichen gewachsenen Strukturen in der Palliativversorgung geführt haben. Hier sollte auf Landesebene auch je ein maßgeblicher Vertreter der SAPV-Leistungserbringer für Nordrhein und Westfalen möglich sein.

Personen oder Einrichtungen.. haben Anspruch auf Abschluss

Die besonders aufwändige und spezialisierte Versorgung der Patienten in der SAPV kann nur in einem multiprofessionellen Team gelingen. Darum sollte in der Begründung im Besonderen Teil zu Nummer 66 (§ 132d) auf Seite 122 zweite Zeile das Wort „meist“ vor multiprofessionelle Teams gestrichen werden und auch der Anspruch von Einzelpersonen auf Abschluss eines Vertrages im § 132d Abs.1 Satz 3. Der Vertragsschluss durch eine einzelne Person statt einer Einrichtung würde dem Prinzip der Multiprofessionalität entgegenlaufen. Im Rahmen der palliativen Behandlung ist hierbei oft nicht nur die Versorgung durch Ärzte und Krankenpfleger sondern aber auch Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, Psychologen etc. sinnvoll und nötig. Es ist notwendig diese Multiprofessionalität auch im § 132d zu verankern um hier eine Reduktion auf die rein medizinische Versorgung zu verhindern.

Einzelheiten der.. Vergütung sind zu vereinbaren

Zum Satz 3 im § 132d wird in der Begründung im Besonderen Teil zu Nummer 66 ausgeführt, dass „auch die grundsätzliche Struktur der Vergütung festzulegen“ ist. Hierbei sollte nicht nur die grundsätzliche Struktur sondern auch deren Höhe sowie z.B. eine jährliche Anpassung entsprechend der z.B. Grundlohnsummensteigerung festgelegt werden. Nur die lokalen Besonderheiten geschuldeten Anpassungen sollen in den individuellen Versorgungsverträgen der einzelnen SAPV Teams vereinbart werden.

Schiedsregelung

Schon jetzt teilt sich ein Schiedsverfahren zwischen landesunmittelbaren Kassen und bundesunmittelbaren Kassen auf unterschiedliche Aufsichtsbehörden auf. Die jetzt gefundene Regelung sieht erneut 2 Aufsichtsbehörden vor. Günstig wäre es aus unserer Sicht hier die Expertise zu bündeln und z.B. stets das Bundesversicherungsamt zu benennen.

Ergänzend:

Es wäre ist notwendig daß, die Landesverbände der SAPV Leistungserbringer z.B. auch verbindlich bei den Wirtschaftlichkeitsprüfungen, der Berichtspflicht (z.B. nicht alleine durch den G-BA) etc. eingebunden werden um der Besonderheit der multiprofessionellen SAPV Rechnung zu tragen und das Prinzip der Selbstverwaltung zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Grabenhorst